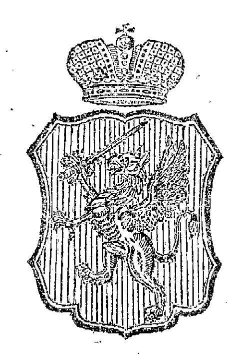
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 74. Суббота, 3. Октября. Sonnabend, den 3. October **1853.**

Отдѣлъ первый.

Erste Abtheilung.

Вызовъ Кредиторовъ.

Съ разрѣшенія Магистрата Императорскаго города Риги Рижскій Сиротскій Судъ симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои имѣютъ какія либо притязанія къ имуществу, оставшемуся послѣ умершаго Рижскаго купца Петра Буша, и на торговли его состоящія здѣсь подъ фирмами: „П. Бушъ и Комп." и „Братья Бушъ", съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ ниже писаннаго числа, и не позже 28. Февраля 1854 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны нижедопущены. —1—

28. Августа 1853.

Aufruf der Erben und Gläubiger.

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Peter Busch und dessen allhier unter der Firma: „P. Busch & Co." und „Gebrüder Busch" bestehenden Handlungen irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Aufrufs und spätestens den 28. Februar 1854 unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich, oder gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls selbige nach Ablauf dieser Frist mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen sein sollen.

Den 28. August 1853. —1—

Anmerkung. Hiebei folgt für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 33 der St. Petersburgischen, Nr. 33 der Kiewschen, Nr. 31 der Archangelschen, Nr. 35 der Wladimirschen, Nr. 35 der Nowgorodschen, Nr. 35 der Smolenskischen, Nr. 33 der Minskischen, Nr. 34 der Räsanschen, Nr. 33 der Wologdaschen, Nr. 33 und 34 der Orelschen, Nr. 31 der Tschernigowschen und Nr. 35 der Tambowschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen; — 2) ein besonderer Artikel der Tobolskischen Gouv.-Regierung vom 17. August d. J., Nr. 7938; — 3) ein besonderer Artikel der Wjätkaschen Gouv.-Regierung über Ermittelung des Netschajew und 4) zwei Artikel der Beßarabischen Provinzial-Regierung vom 26. Mai und 17. Juni d. J. über Ausmittelung von Personen.

За Лифл. Вице-Губернатора Г. ф. Тизенгаузенъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur G. v. Tiesenhausen.
Aelterer Secretair E. Mertens.

10 Uhr bei dem Windauschen Hauptmanns-gerichte gegen gleich baare Zahlung werden versteigert, jedoch zum Bot auch die voraufgeführten giftigen Substanzen nur die gesetzlich zum Kauf solcher Berechtigten zugelassen werden.

Windau, den 28. September 1853. Nr. 1817.

Bekanntmachung.

Sämmtliche resp. Herren Eichenholzhändler werden hiemit aufgefordert, ihre Eichenhölzer vor Sturm und hohem Wasser zu sichern, indem das Amt für den daraus entstehenden Schaden nicht haftet. 3

Das Amt der Eichenholz-Wraaker.

Zu vermiethen.

Die Bel-Etage von 6 Zimmern nebst allen Wirthschaftsbequemlichkeiten ist in der Kalkgasse Nr. 228 zu vermiethen. A. Lanzow. 2.

Im Töpfer Trautmannschen Hause an der Böttchergasse Nr. 90, unweit des Schauspielhauses, ist eine Parterre-Wohnung zu vermiethen. 2

Bei den Tischlermeister Hein, wohnhaft bei der Neupforte im Palais, ist wegen einer Wohnung das Nähere zu erfragen. 3

Im Müheschen Hause in der Weberstraße, ist zwei Treppen hoch ein Zimmer für einen Unverheiratheten zu vermiethen und gleich zu beziehen. 3

Verschiedene grössere und kleinere Wohnungen mit Beheitzung für Unverheirathete, sowie Stallraum für 5 Pferde nebst Wagenremise und Kutscherkammer, diverse Speicher und Keller sind zu vermiethen in der Kalkstrasse im Hause der Erben Joh. Geo. Poorten, Nr. 114. 3

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 21

In dem unweit des Schauspielhauses an der Böttchergasse Nr. 89 belegenen Hause ist ein freundliches Zimmer nebst Küche, Keller und Bodenkammer zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt Zollrentmeister Stilliger. *

Zwei Familien-Wohnungen und ein Speicherunterraum vermiethet Webergasse Nr. 28

J. C. Sommer. 3

Im Gertzschen Hause, Sünder- und Kunststraßen-Ecke, ist ein Zimmer für einen unverheiratheten Herrn zu vermiethen.

Wohnungen sowohl für Verheirathete, als wie für Unverheirathete; Beschüttböden, Stall- und Wagenremise sind monatlich, wie jährlich, zu vermiethen im Rathsherr D. v. Wieckenschen Hause in der großen Neustraße Nr. 48. 3

In der großen Königsstraße im Andaburskischen Hause Nr. 261 ist eine Wohnung zu vermiethen. 3

Eine Wohnung nebst Küche ist in der kleinen Königsstraße im Wiesemannschen Hause Nr. 252 zu vermiethen. 3

Eine Wohnung für Unverheirathete ist in meinem Hause, gr. Alexanderstraße, zu vermiethen.

H. T. Thomson. 2

Bodenräume sind zu vermiethen. Zu erfragen bei G. Gadilhe im Hause Terenkow.

Im Schneider Buchfinckschen Hause in der Stegstraße Nr 271 sind 3 Wohnungen zu vermiethen.

Stallraum für 2 bis 4 Pferde nebst Wagenhaus, Heuboden und Kutscherzimmer ist zu vermiethen in der St. Petersburger Vorstadt. Zu erfragen in der Tuchhandlung des Herrn Bernhard Kaull. 3

Eine Bude nebst Keller in der Scharrenstraße ist zu vermiethen; zu erfragen bei der Wittwe Engelhardt, Schmiedestraße Nr. 130. 3

Ein kleines Gut in Livland, dessen Wohn- und Nebengebäude im besten Zustande sind, ist aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt Consulent Fleischer. 3

Kauf-Gesuch.

Wer gute Milchkühe zu verkaufen hat, oder selbige zur Winterfütterung abgeben will, beliebe es der Bersemündeschen Gutsverwaltung anzuzeigen. 3

Der Druck wird gestattet. Riga, den 3. October 1853. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Baron Hahn.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Die Livländische Gouv.-Regierung bringt hiemit zur Kenntniß der Behörden und des Publicums, daß, gemäß ihrer Verfügung vom 17. September l. J. und auf Grundlage des Art. 10 der Allerhöchst bestätigten Verordnung vom 13. März 1852, die **eigene Buchdruckerei** dieser Gouvernements-Regierung am 2. October d. J. ihre Thätigkeit begonnen und mit diesem Termin der Druck der Gouvernements-Zeitung und sonstigen der Gouvernements-Typographie zugewiesenen Arbeiten in der Müllerschen Offizin aufgehört hat.

Die Austheilung und resp. Versendung der Gouvernements-Zeitung, wie auch die Annahme von allen in dieselbe einzurückenden oder derselben in der Form von Beilagen hinzuzufügenden officiellen und Privat-Bekanntmachungen, Anzeigen, Inseraten, sowie der Bestellungen auf die Lieferung aller Arten Drucksachen überhaupt u. s. w., wird in dem Local der Zeitungs-Expedition, im Schlosse parterre — täglich in den Vormittagsstunden bewerkstelligt.

Was die Liquidation der in den festgesetzten Fällen zu erlegenden Insertions-Kosten betrifft, so hat dieselbe, nach der bereits durch die Regierungs-Publication im ehemaligen Livl. Amtsblatt vom 20. October 1852, Nr. 84 P. 7, bestimmten Norm stattzufinden. 2

In Anlaß dessen, daß für Gegenstände, welche von den im Ressort des Departements der Landwirthschaft stehenden landwirthschaftlichen Lehranstalten, Farmen und Gärten zu den Ausstellungen landwirthschaftlicher Erzeugnisse eingesandt werden, von dem Comité der Ausstellungen häufig Prämien, darunter auch Medaillen, nicht den Anstalten selbst, sondern deren Chefs zugesprochen worden, — hat der gelehrte Comité des Ministerii der Reichsbesitzlichkeiten in Erwägung gezogen 1) daß die, von den im Ressort des Departements der Landwirthschaft stehenden Farmen und Gärten zu den Ausstellungen eingesandten Gegenstände ein Eigenthum dieser Anstalten sind und nur zur Disposition ihrer Chefs stehen; 2) daß die Vervollkommnung dieser Gegenstände bis zu einem solchen Grade, daß sie bei den Ausstellungen einer Prämie gewürdigt werden, nicht nur von der Mühe und den Kenntnissen der Chefs der Anstalten abhängt, sondern auch von den Mitteln, mit welchen das Ministerium diese Anstalten ausgestattet hat; 3) daß die Verbesserung aller Producte und Erzeugnisse der landwirthschaftlichen Lehranstalten zu den Dienstpflichten ihrer Chefs gehört, für welche sie, auf Grund der bestehenden Gesetze, gleich allen übrigen Beamten des Ministerii Belohnungen erhalten; daher können die Prämien für Gegenstände, welche von den Landwirthschaftlichen Lehranstalten zu den Ausstellungen eingesandt werden, rechtmäßiger Weise nur den Anstalten selbst ertheilt werden, durchaus aber nicht den Chefs derselben, denen, gleich allen Producenten, das Recht zuzugestehen ist, bei den Ausstellungen nur für eigene Erfindungen oder überhaupt für Gegenstände, die ihr Eigenthum sind, Prämien zu erhalten. — Da aber die Zuerkennung von Belohnungen, darunter auch Medaillen, an die Anstalten des Ministerii der Reichsbesitzlichkeiten bei den von eben diesem Ministerio angeordneten Ausstellungen nicht passend erscheinen, und die Privatproducenten, wegen der bei jeder Ausstellung bestimmten Anzahl Medaillen und Prämien, dadurch mehrerer Belohnungen, auf die sie hätten rechnen können, verlustig gehen würden, so hat der gelehrte Comité verfügt: daß bei den Ausstellungen, welche vom Ministerio der Reichsbesitzlichkeiten angeordnet sind, für die von den landwirthschaftlichen Lehranstalten vom Ressort des landwirthschaftlichen Departements eingesandten Producte und Erzeugnisse gar keine Belohnungen zu ertheilen seien, sondern, wenn ja diese Producte und Erzeugnisse eine Belohnung verdienen, — man sich darauf zu beschränken habe, daß den Anstalten, von welchen die Sachen eingeliefert sind, darüber besondere Zeugnisse ausgefertigt werden, in denen anzugeben ist, welcher Prämie die von ihnen eingelieferten Gegenstände gewürdigt seien, so wie Rang, Vor- und Familien-Name der Chefs dieser Anstalten; die Verleihung dieser Zeugnisse aber ist durch die periodischen Hefte

des Ministeriums und durch die amtliche Zeitung des Gouvernements zu veröffentlichen, in welchem die Ausstellung Statt fand.

Nach Bestätigung dieses Beschlusses des gelehrten Comités durch den Herrn Minister der Reichsbesitzlichkeiten hat das Departement der Landwirthschaft um die Anordnung dessen gebeten, daß solcher Beschluß bei den Ausstellungen landwirthschaftlicher Erzeugnisse zur Richtschnur genommen werde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird daher hiermit das Vorstehende zur allgemeinen Wissenschaft, insonderheit aber zur Nachachtung derer, welche solches angeht, bekannt gemacht.

Den 18. September 1853. Nr. 3101.

In Veranlassung dessen, daß an Beamte im Falle von Erkrankung, Beurlaubung, Dienstversetzung und Gerichtsübergabe nicht selten überflüssiger Weise und im Widerspruch mit dem Sinne der Gesetze, Gagen gezahlt worden, hat der Herr Minister des Innern mittelst desfallsigen Circulairs vom 25. Juni d. J., Nr. 104, nachstehende Bestimmungen zur Richtschnur gegeben:

1) Die im Dienste stehenden Beamten, welche ihre Verpflichtungen wegen Krankheit nicht erfüllen, sind unter keiner Bedingung mehr als 4 Monate im Genusse der Gage zu belassen. Auf dieser Grundlage müssen auch diejenigen Beamten mit den ihren Aemtern zustehenden Gagen befriedigt werden, welche an dem Dienstorte erkranken, als auch diejenigen, die beurlaubt worden und Krankheit halber über den Urlaub hinausgeblieben sind, und zwar nach Vorstellung eines erforderlichen Zeugnisses hierüber für den einen und den anderen Fall.

2) Ist nach Art. 1168 des III. Bandes, Ustaw über den Civildienst, im Laufe eines Jahres nur an solche in Geisteszerrütterung verfallene dienende Personen Gage zu zahlen, die von der, zur Besichtigung Geisteskranker besonders verordneten, Commission für geisteskrank erklärt worden, und zwar mit Beobachtung aller desfalls durch diesen Artikel vorgeschriebenen Bedingungen, d. h. nur in dem Falle, daß sie in dazu errichteten Kron- oder Gemeindeanstalten behandelt werden, und wofern sie Frau und Kinder haben.

Im entgegengesetzten Falle wird der geisteskranke Beamte mit dem Gehalte, wie im Punkt 1 gesagt ist, d. h. nicht weiter als für 4 Monate befriedigt.

3) Haben nach Art. 972 desselben Bandes, die von ihren Aemtern mit Gerichtsübergabe oder Anberaumung einer Untersuchung, bis zur Entscheidung der Sache, entfernten Beamten ein Recht auf Beziehung des halben Gehalts nach dem Range, entsprechend dem Militair-Oklade, jedoch nicht nach den Aemtern; die Hälfte dieses letzteren Oklads genießen sie, gemäß Art. 974, nur in solchen Fällen, wenn die im Dienste erhaltene Gage kleiner ist als die, welche nach dem Rang in Vergleich mit dem Militair-Oklad zur Auszahlung kommen würde und daß,

4) obgleich nach Art. 1006 des Ustaws über den Dienst, gestattet wird, die zu viel gezahlten Tafel- und Quartiergelder, bei Versetzung der Beamten von einer Stelle zur andern, auf Rechnung der Krone zu setzen, dieselben doch auf keinen Fall ein Recht auf die zu viel gezahlten Gelder haben, falls die Versetzung in einer und derselben Behörde stattgefunden. Nr. 3004.

Wenn der zur Aufwartung der Cholera-Kranken nach dem Rigaschen Militair-Hospital abcommandirt gewesene Festungsarrestant der Arrestanten-Compagnie Nr. 11, Fedor Koslow, am 1. d. M. aus demselben entwichen ist und folgende Kronssachen, als: eine Mütze, Sommer-Jacke und Pantalons, sowie ein Halstuch, Hemd und Halbstiefel und aller Wahrscheinlichkeit nach einen an demselben Tage einem Feldscheerer des Hospitals abhanden gekommenen Mantel mit sich genommen hat, als werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden dieses Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch angewiesen, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem obenerwähnten Festungsarrestanten anzustellen und ihn im Ermittelungsfalle unter Wache dieser Gouvernements-Regierung vorstellig zu machen.

Signalement
des Fedor Koslow.

Alter: 42 Jahre,
Wuchs: mittler,
Gesichtsfarbe: bräunlich,
Haare: braun,
Nase: länglich.

Nr. 4595.

Wenn zur Ermittelung der Hingehörigkeit eines zur Hirschenhofschen Kolonie unrechtfertig zur Revision verzeichneten, unehelich geborenen Knaben Carl Stahl, die Hingehörigkeit dessen Mutter Natalie Grünberg, deren gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt, festzustellen ist, als werden, auf desfallsige Requisition des Livländischen Kameralhofs, sämmtliche Stadt- und Land-Polizei-Behörden dieses Gouvernements hierdurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung angewiesen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die geeignetesten Nachforschungen nach obbenannter Natalie Grünberg anzustellen und im Ermittelungsfalle zu berichten.

Wenn der zur Gemeinde des priv. Gutes Ruttigfer im Oberpahlenschen Kirchspiel angeschriebene, mit einer Jahreslegitimation vom 23. April 1853 zum Aufenthalt in Livland versehene und von Seiten der Kaufmannschaft als Häscher der Hausirer des Hakelwerks Rujen angestellte Martin Schütz wegen Verletzung seiner eidlich übernommenen Amtspflichten in Untersuchung zu ziehen, sein gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt ist, als werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung angewiesen, geeignete Nachforschungen in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken nach dem vorbenannten Martin Schütz anzustellen und ihn im Ermittelungsfalle an das Wolmarsche Ordnungsgericht zu sistiren.

Demnach sich bei Bewerkstelligung der Ortscontrolle der Revisionslisten der Stadt Riga herausgestellt hat, daß nachstehend benannte Personen, als:

1) Alexandra Charlotte Bettak,
Alexandra Maria Schröder,
Wilhelmine Hyronimus,
Caroline Hyronimus,

als bei der Revision nicht verzeichnet, entdeckt worden;

2) daß im 1. Stadttheil, 2. Quartier sub Nr. 276, belegenen Taubeschen Hause sich ergeben hatte, daß die Mawra Merkuljewa Karaßwa in der von ihr eingereichten Familienliste als zum hiesigen Arbeiteroklad angeschrieben stand, während sie in der Hauptliste der Stadt Riga nicht aufgenommen war;

3) daß im 1. Quartier des 2. Stadttheils sub Nr. 178 belegenen Johannsohnschen Hause die uneheliche Tochter der Jewdokija Jwanowa (Taraßjewa) namens Jefimja, welche behauptet, zur Stadt Riga zu gehören, in den Listen der 9. Revision nicht aufgenommen war;

4) daß im 1. Quartal des 2. Stadttheils sub Nr. 244/5 belegenen Wiedemannschen Hause die Wilhelmine Buckers, Pflegetochter der Zeugschmiedemeister-Wittwe Susanna Simanowitz vorgefunden ist, deren Verzeichnung zur 9. Revision nicht hatte nachgewiesen werden können;

auch die vorgenannten Personen hier am Orte nicht zu ermitteln sind; — als werden, auf desfallsige Requisition des Livländischen Kameralhofs, sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden dieses Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Regierung angewiesen, in ihren Jurisdictions-Bezirken nach den obbezeichneten Individuen, behufs Feststellung deren Hingehörigkeit und Herbeiführung der Anschreibung derselben zur Revision, anzustellen und im Betreffungsfalle dem Livländischen Kameralhof zu berichten.

Den 24. September 1853. Nr. 4840.

In dem Pkt. 8 der Allerhöchst bestätigten, mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 27. Mai 1819 promulgirten und durch das Patent vom 22. August 1819, sub Nr. spec. 40, im Livländischen Gouvernement publicirten Instruction der Gouvernements-Commissionaire für den Spielkartenverkauf, ist denselben zur Pflicht gemacht, ihre Bevollmächtigten oder Commissionaire, denen sie den Spielkartenverkauf in den Kreisstädten übertragen haben, mit gehörig beglaubigten Abschriften der ihnen ertheilten Instruction zu versehen, solche vorher bei irgend einer Behörde beglaubigen zu lassen und namentlich anzuführen, wem diese Abschrift gehört, indem anders der Kartenverkauf nicht übertragen werden darf. Mit Hinweisung hierauf wird, zur Genügeleistung einer desfallsigen Requisition des St. Petersburgschen Tutel-Conseils, von der Livländischen Gouvernements-Regierung den Landgerichten und übrigen betreffenden Behörden des Livländischen Gouvernements desmittelst empfohlen, die vom Livländischen Gouvernements-Commissionairen für den Kartenverkauf, Wiborgschen Kaufmann 1. Gilde Adrian Panin präsentirt werdenden, seinen Bevollmächtigten für den Spielkartenverkauf gegebenen Abschriften der gedachten Instruction unter ausdrücklicher Nam-

haftmachung des künftigen Inhabers derselben zu attestiren.

Den 23. September 1853. Nr. 3172.

Zufolge Mittheilung der St. Petersburgschen Gouvernements-Regierung ist das Vermögen der Obristin Bekleschew wegen Verschwendung unter Curatel zu stellen, und werden demnach sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung angewiesen, in ihren Jurisdictions-Bezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem daselbst etwa befindlichen Vermögen der genannten Obristin Bekleschew anzustellen und im Ermittelungsfalle darüber anhero zu berichten.

Den 15. September 1853. Nr. 4684.

Zufolge Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juli c., sub Nr. 120, hat Seine Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, bei allen Truppen und Commando's des Militair-, wie des Civil-Ressorts, die Verabschiedung der Untermilitairs für ausgediente Jahre, und Beurlaubung derselben auf unbestimmte Zeit, bis auf fernere besondere Allerhöchste Anordnung zu beanstanden. Zugleich hat Seine Kaiserliche Majestät zu befehlen geruht, den Obrigkeiten zur Pflicht zu machen, alle auf die Entlassung solcher Untermilitairs, welche ein Recht auf Verabschiedung und Urlaub haben, sich beziehende Anordnungen vorläufig zu treffen, d. h. ihren Dienst nach der festgesetzten Ordnung zu attestiren, ihre Artellgelder in Abzug zu bringen und auf den Urlaubscheinen die namentlichen Verzeichnisse nach den im Reglement vom 30. August 1834 vorgeschriebenen Formen, Nr. 6 und 9, anzufertigen, so daß, nach erfolgter Genehmigung zur Entlassung, dieselben sofort — nachdem den zu Beurlaubenden Billette, den zu Verabschiedenden aber Pässe ausgefertigt worden — auf unbestimmte Zeit beurlaubt, oder verabschiedet werden könnten, wobei ihnen alsdann auch die Artellgelder auszuzahlen wären. Als welches von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, hiermittelst bekannt gemacht wird.

Den 18. September 1853. Nr. 3104.

Proclam.

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclama ad concursum creditorum sowie ad convocandos debitores der hiesigen Kaufleute Stepan Merkuljew Naumow und Stepan Wassiljew Nowikow, und deren unter der Firma Stepan Naumow und Stepan Nowikow hieselbst bestandenen Handlungen nachgegeben worden, als werden von dem Landvogtei-Gerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche den gedachten beiden Gemeinschuldnern oder deren vorerwähnten Handlungen irgend welche Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen annoch zu prästiren haben sollten, desmittelst angewiesen, darüber im Laufe dieser Proclamationsfrist dem Landvogtei-Gerichte bei strenger Verantwortung und Androhung der auf wissentliche Verheimlichung und Aneignung fremden Eigenthums gesetzlich angeordneten Strafen, genaue und wahrheitsgetreue Anzeige zu machen, wonächst etwaige Creditoren, welche an gedachte Gemeinschuldner oder deren Handlungen irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert werden, sich mit sothanen Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen dieser Proclamationsfrist von sechs Monaten a dato, wird seyn bis zum 9. März 1854, bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren resp. Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen.

Den 9. September 1853. Nr. 353. 2

Oeffentlicher Verkauf von Besitzlichkeiten.

Die Kownosche Gouv.-Regierung fordert alle Diejenigen, welche das den Ebräern Eheleuten Mowscha und Jelka Rith und deren Kindern Lipmann, Dawid, Hillel und Aron gehörige, in der Stadt Kowno befindliche steinerne zweietagige Haus, mit einem jährlichen Ertrage von 896 Rbl. S., zu kaufen gesonnen seyn sollten, auf, zu den auf den 18. und 22. Januar 1854 anberaumten Torgen sich in der genannten Gouv.-Regierung, bei der auch die betreffenden Papiere einzusehen sind, einzufinden.

Ковенское Губернское Правленіе объявляетъ, что для продажи, по требованію Динабургской Коммиссаріатской Коммиссіи, каменнаго двухъ этажнаго дома Евреевъ Мовши и Ельки супруговъ и ихъ дѣтей Липмана, Давидова, Гилеля и Аврона Ритовъ, состоящаго въ г. Ков-

но подъ № 165/194, оцѣненнаго въ 7168 руб. сер. и приносящаго чистаго годоваго дохода 896 руб. сер., на предмѣтъ пополненія коммиссаріатской и провіантской недоимки, числящейся на неисправныхъ поставщикахъ Ритахъ, назначены въ Губернскомъ Правленіи сроки для произведенія торговъ 18. и переторжки 22. числъ Января мѣсяца 1854 г. Почему желающіе участвовать въ сихъ торгахъ и покупкѣ сказаннаго дома, благоволятъ явиться въ сіе Правленіе на означенные торги, въ часъ по полудни, въ которомъ можно разсматривать и опись съ оцѣнкою упомянутому дому.

—1—

Immobilien-Verkauf.

Am 29. October d. J. mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das zum Nachlasse des weiland hiesigen Kaufmanns Heinrich Eberhard Schirren gehörige, allhier in der Stadt an der Herren- und Marstallgassen-Ecke sub Numeris 81, 292 und 293 der Polizei und Nr. 9 der Brandassecurations-Cassa belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigen Speichern und sonstigen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Den 19. September 1853. —2—

Bekanntmachungen.

Das Livl. Landraths-Collegium ladet hiermit Diejenigen ein, welche die Ausführung sämmtlicher Remonte-Arbeiten auf der Chaussee von der Gränze des Patrimonialgebiets der Stadt Riga bis zur Station Engelhardtshof für die Jahre 1854 bis einschließlich 1857 übernehmen wollen, zum öffentlichen Ausbot am 20. und 23. October d. J., um 12 Uhr mittags, im Ritterhause hierselbst sich einzufinden. Das Nähere über die Remonte-Arbeiten und über die Bedingungen ist sowohl in der Ritterschafts-Kanzellei als auch bei Einem Ritterschaftlichen Chaussee-Comité zu erfragen. —2—

Den 22. September 1853. N. 752.

Cholera-Bericht.

Vom 12. bis zum 25. September 1853.

Riga. Erkrankten 17, genasen 4, starben 7, in Behandlung verblieben 6.

Rigascher Kreis. Zu den zum 19. September in Behandlung verbliebenen 2 Cholerakranken kamen hinzu 3, starben 1, in Behandlung verblieben 4.

Bolderaa und Dünamünde. Erkrankten 2, starben 2.

Pernau. Zu den zum 12. September in Behandlung verbliebenen 4 Cholerakranken kamen hinzu 7, genasen 4, starben 2, in Behandlung verblieben 5.

Pernauscher Kreis. Zu den zum 12. September in Behandlung verbliebenen 51 Cholerakranken kamen hinzu 60, genasen 64, starben 20, in Behandlung verblieben 27.

Dorpat. Zu den zum 12. Sept. in Behandlung verbliebenen 7 Cholerakranken kamen hinzu 24, genasen 10, starben 7, in Behandlung verblieben 18.

Dörptscher Kreis. Zu den zum 19. September in Behandlung verbliebenen 14 Cholerakranken kamen hinzu 14, genasen 3, starben 6, in Behandlung verblieben 19.

Fellin. Zu den zum 19. September in Behandlung verbliebenen 7 Cholerakranken kamen hinzu 2, genasen 5, starben 2, in Behandlung verblieben 2.

Fellinscher Kreis. Zu den zum 12. September in Behandlung verbliebenen 12 Cholerakranken kamen hinzu 29, genasen 28, starben 10, in Behandlung verblieben 3.

Wenden. Zu den zum 12. September in Behandlung verbliebenen 2 Cholerakranken kamen hinzu 2, genasen 1, starben 2, in Behandlung verblieb 1.

Wolmarscher Kreis. Am 19. September erkrankten 20, genasen 8, starben 9, in Behandlung verblieben 3.

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretär **C. Mertens.**

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Am 2. October d. J. eröffnete die durch die neue Organisation der Gouvernements-Regierung in's Leben gerufene Gouvernements-Typographie ihre Thätigkeit. In dieser Veranlassung hatten sich um 2 Uhr mittags des genannten Tages Se. Durchlaucht der Herr General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland Fürst Italiisky Graf Suworow-Rymniksky, Se. Excellenz der Rigasche Herr Kommandant, Gen.-Lieutenant v. Wrangell, Se. Excellenz der stellv. Livl. Herr Civil-Gouverneur Vice-Gouverneur v. Brevern, sämmtliche Herren Regierungs-Räthe, der Herr Director der Kanzellei der Civil-Oberverwaltung, der Herr Gouv.-Architekt, (welcher den Bau zur Herstellung des für die Druckerei bestimmten Lokals geleitet hat,) und die Beamten der Gouvernements-Regierung in dem Lokale der Typographie eingefunden um der Eröffnung beizuwohnen. Der erste Abdruck, welcher aus der neuen Maschine hervorging enthielt auf einem Groß-Folio Bogen eine Gedenktafel in Russischer und Deutscher Sprache über die geschehene Eröffnung der Typographie, zusammengesetzt aus einer großen Menge verschiedenartiger Schriftsorten. Dieses Probeblatt überraschte sowohl durch das geschmackvolle Arrangement als durch den vorzüglich sauberen Druck und gab somit ein sehr günstiges Zeugniß von der Leistungsfähigkeit der Typographie. Unserm Krons-Buchdrucker Herrn Steffenhagen, welcher mit bekannter Geschicklichkeit und Solidität die Einrichtung der Druckerei in ihrem ganzen Umfange besorgt hat, gebührt die Ehre für das Gelingen dieses neuen Werkes!

Inhaltsverzeichniß der Mittheilungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Societät zu St. Petersburg, fünftes Heft 1853.

Es sey erlaubt aus dem 1. Artikel, welcher unser Gouvernement zunächst betrifft und nicht wenig Anregendes enthält, einige Stellen hier auszuziehen. Nachdem der Verfasser uns damit bekannt gemacht, daß der Bau besserer Tabackssorten im Fellinschen schon auf 5 Gütern betrieben wird, fährt er fort:

Zum Tabacksbau kann sowohl Neuland, als gedüngter Boden benutzt werden. Wer den Taback auf Neuland zu pflanzen denkt, und hier gedeiht er gut, sey es Wald- oder Wiesenboden,

suche sich im Frühlinge des Jahres vor dem Bau den geeigneten Ort aus, der bei wenigstens 10 Zoll tiefer humoser Obererde weder von zu feuchter, noch irgend lehmiger Beschaffenheit, wo möglich etwas sandhaltig seyn darf, eine nach Morgen und Mittag offene und abhängige und nach Mitternacht und Abend gedeckte Lage haben muß. Sind etwaige Wurzeln durch den Messerpflug gehörig zerschnitten, ist der Rasen umgeworfen, so bleibt das Land den Sommer über liegen, wird im Herbste drei Mal gepflügt und geeggt und endlich im nächsten Frühlinge nach wiederholtem zweimaligen Pflügen von allen Baum- und Graswurzeln gereinigt, die in Haufen geharkt und — nöthigenfalls mit Strauch — verbrannt werden. Ist die Asche ausgebreitet und eingeegt, so beginnt die Zubereitung der Beete, welche, je nach der Sorte des Tabacks, je nach der Ueppigkeit des Bodens, von 3 bis 4½ Fuß Breite, in einfußigen Zwischenräumen zugerichtet werden. Ist ein durch seine nahe Lage vom Hofe oder durch günstige Bodenbeschaffenheit geeignetes Neüland nicht vorhanden, so wählt man den Kohl- oder Hanfgarten des vorigen Jahres, ohne, nach Aberntung des Kohles oder Hanfes, Dünger aufzufahren. Ist die Ackerkrume reichlich genug und gestattet dem Pfluge eine tiefe Bearbeitung, so kann ein Bedeutendes an Arbeit (siehe die betreffende Berechnung) erspart werden, wenn man, statt kostspielige Beete aufzuwerfen, noch einen Pflug und noch eine Egge anwendet, den Boden nöthigen Falls mit der Harke egalisirt und die Pflanzung in der unten angegebenen Ordnung vornimmt. Zur Vertilgung der in der Erde hausenden, dem Taback schädlichen Insekten ist es auf cultivirtem Boden, namentlich, wenn er schon Taback, wohl auch Kohl getragen — nöthig das Feld den Winter über in rauher Furche liegen zu lassen.

2. Mist- oder Pflanzenbeete*).

Die Wahl des Ortes für diese Beete und die Bearbeitung derselben sind die aller- frühen Mistbeete. Da die Saat hier Anfangs März geschieht, das Beet also bald nach Mitte Februar, und zwar auf den vom Schnee gereinigten, gefrorenen Boden gesetzt werden müßte, halte ich folgende Methode für die zweckmäßigste. Man gräbt, um die allzurasche Abkühlung des Düngers in dem Kasten zu hindern, im Herbste an dem bestimmten Orte einen Graben, von den Dimensionen des nöthigen Beetes, was für eine Lofstelle (—40,000 Quadratfuß engl. oder russisch) Feld 250 Quadratfuß ausmacht, füllt und überhäuft die ausgegrabene Stelle sofort mit (reichlichem) Stroh, hinreichend, um den eindringenden Frost aufzuhalten. Werden in der Gegend Maulwürfe dem Beete schädlich, so thut man gut, im Herbste die Gruben mit Schalkanten zu dielen und an den Seitenwänden auszufüttern. Die Düngereinfuhr geschieht, zu gleichen Theilen aus dem Pferde- und Hornviehstall, bald nach Mitte Februar; 8 Tage später, wenn unter der Strohdecke der Dünger sich entzündet hat, folgt — also in den Ersten Tagen des März — die Erdaufschüttung. Diese Arbeit fällt in Amerika fort, wo das Klima die Saat in ein offenes Erdbeet gestattet.

*) In Livland häufig Mistpallen genannt.

3. Die Saat

erfolgt hier 8 Tage nach dem Aufschütten der Erde. Für eine Lofstelle Garten, und auf den entsprechenden Flächenraum von 250 Quadratfuß des Pallens gehören ½ bis ¾ Loth gutkeimenden Samens. In Amerika wird ein Eßlöffel voll Samen auf 100 Quadratfuß genommen, was (bei gutkeimenden Körnern) 250 Pflanzen auf den Quadratfuß ausmacht. So dicht dürfen wir nicht säen, wenn wir anders kräftige, breite Pflanzen haben wollen. — Von fünf Gattungen, wie Havanna, Albaneser, Latakia, Dshebel, Maryländer, deren Anbau ich versuchte, eignete sich die letzte wegen ihrer rascheren Entwickelung vorzüglich für unser Klima. Direkt aus Konnektikut verschriebener Same dürfte sich namentlich des Anbaues verlohnen*). Die Samen der Kunstgärtner sind oft gemischt und auch in Anbetracht der Keimfähigkeit unzuverlässig, wie ich selbst bei Wagner in Riga erfahren mußte. — Da wir nun, um der Ausartung zu begegnen, so oft als möglich wechseln müssen, und jedesmalige Samenverschreibung aus Amerika zu umständlich wäre, müssen wir uns inzwischen an die Tabacksbauer der Provinz halten. Der Same mit Asche oder trockenem Sande vermengt, um die Gleichmäßigkeit der Aussaat zu erleichtern, wird um Mittagszeit auf den Pallen ausgestreut und dann mit einer höchstens ¼ Zoll hohen Erdschicht übersiebt.

*) Für die mittleren und südlichen Gouvernements verschreibt die Regierung jährlich guten Samen aus Amerika und vertheilt ihn unentgeltlich.

4. Pflege bis zur Auspflanzung.

Die Kasten stehen mit einfachen, im Falle stärkeren Frostes mit doppelten, Strohmatten verdeckt, was vorsichtiges Lüften nicht ausschließt, bis am 13—25 Tage die ersten kaum sichtbaren Pflanzchen aufzugehen pflegen. Fällt in diese oder nun folgende Periode besonders lebhaftes Thauwetter ein, so können, namentlich, so lange es regnet, die Strohmatten zur Mittagsstunde entfernt werden. Um ja nichts zu versäumen, halte man in einem nahe gelegenen geheizten Gebäude Wasser zum zeitweiligen Ueberbrausen der jungen Pflanzen, die es erlangen könnten, in Bereitschaft. Acht Tage und später 14 Tage bis 3 Wochen nach dem Aufgehen, kann der Taback mit feinpulverisirtem Geflügeldünger überstreut werden. — Obgleich unter Glasfenstern gezogene Pflänzchen nach der Versetzung gegen Frost empfindlicher sind, ist es doch in Gegenden, wo diese nach dem Auspflanzen vom 10. Mai ab nicht sonderlich zu fürchten sind, rathsam, um dem allzugleichen Wachsthum, welches gleichzeitiges Verpflanzen erforderte, vorzubeugen nöthig, sobald die Frühjahrssonne zu wirken beginnt, den zuerst auszupflanzenden Pallentheil mit Glasfenstern zu versehen. Ist der Same im richtigen Verhältniß ausgesäet worden, so werden die zur Versetzung geeigneten Pflanzen sich mehr in die Breite, als in die Höhe erweitert haben, ohne im Wachsthume gegenseitig sich zu beeinträchtigen. Daß die Pallen von allem Unkraute rein erhalten werden müssen, versteht sich von selbst.

(Schluß folgt.)

Auszug aus dem Handelsbericht vom 1/13. October.

Die gute Meinung für das Getreidegeschäft scheint, in Berücksichtigung der auswärtigen Bedürfnisse, keineswegs gemindert, doch ist das Vertrauen zu Unternehmungen auf einen entfernteren Zeitraum, d. h. auf Lieferung im nächsten Frühjahr, noch nicht allgemein, wir bleiben daher von den ferneren Nachrichten vom Auslande abhängig.

Die Zufuhren der neuen Säeleinsaat fangen an sich zu mehren, wir zählen bis heute an 48/m Tonnen. Die dringendere Kauflust im Laufe der letzten 8 Tage, ließ kein nennenswerthes Quantum als unverkauft am Markt zurück, so daß dadurch der Preis sich immer mehr befestigte; wir stehen heute auf 7 bis 7½ RS. nach Qualité für blanke Waare, für gedörrte gewöhnliche 6¾ und für puik auf 8 bis 8¼ SR., scheinen indessen den Culminationspunkt erreicht zu haben, da man diese Preise nicht so allgemein mehr bewilligen wollte.

Von Drujaner Schlagsaat sind an 10/m Tonnen eingekommen, die gern zu den Preisen von 4¾ bis 5 SR. nach Qualité genommen werden, zu letztem Preise blieben für gute Qualité Käufer, das disponible Quantum ist indessen sehr gering. In alter Schlagleinsaat ging nur wenig zu den Preisen von 15 bis 15½ R. um. Hanfsaat nur noch in einer Hand, nachdem eine Kleinigkeit zu 11¼ R. gemacht worden, man scheint zu diesem Preise nicht abgeben zu zu wollen.

Hanf hat zu den Notirungen geringen Umsatz.

In Flachs nur wenig Geschäft, alte Waare zu den Notirungen zu haben, während frische leicht zu placiren.

In Rindfällen ist in letzter Zeit nichts umgegangen, die Vorräthe sind gering, man würde einige hundert Stück 12-pfündige zu 17½ Kop. pr. Pfd. erstehen können.

Kalbfelle ganz geräumt, man zahlte
für 12 Pfd. das Decher á 23 Kop. pr. Pfd.
„ 14/15 „ „ „ á 26½ Kop. pr. Pfd.
„ 20 „ „ „ á 30 u. 32 K. pr. Pfd.

Elenfelle in guter Qualité wurden zu 16 und 16½ Kop. pr. Pfd. angenommen.

In Bockfellen ging wenig um, da Verkäufer fehlten; die Zufuhr wird in Kurzem erwartet.

Bolderaa, 1. October, 8 Uhr Morgens, pr. Telegraph. Durch anhaltende Ostwinde ist die Schifffahrt im Laufe der vergangenen Woche weniger belebt gewesen als früher.

Angekommene Schiffe 1828, ausgegangene 1516.

Wasserstand im Seegatt 13¾ Fuß. Drogte 14¼ Fuß Holl.

Wind SW.

Es wird desmittelst bekannt gemacht, daß nachstehende aus der Strandung des Preussischen Schiffes Christian, Capt. Meedenwald, geborgenen Waaren und Gegenstände: 40 Kruken rauchenden Vitriol, 5 Fäßchen crystallisirter Arsenik, 1 Fäßchen Spießglas, 1 Fäßchen Marienglas, 5 Kisten mit Buchdruckerlettern und eine, anscheinend vollständige Wollreinigungsmaschine, für eine größere Spinnfabrik bestimmt, auf Antrag des zu dieser Strandung legitimirten gerichtlichen Bevollmächtigten am 20. October c., Vormittags